

Statuten Fussballclub Neumünster Zürich

Artikel 1 Name und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Fussballclub Neumünster Zürich (FCN) wurde im Jahre 1957 gegründet und ist ein Verein im Sinne und Zweck von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind rot/grün.
- 1.2. Der FC Neumünster ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Zürich und des Stadtzürcherischen Fussballverbandes. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3. Der FC Neumünster ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Sie muss an der nächst folgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 2.2. Der Verein umfasst folgende Mitglieder:
 - 2.2.1. Ehrenmitglieder:
Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den FC Neumünster und seine Bestrebungen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vereinsvorstandes an der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
 - 2.2.2. Freimitglieder:
Wer sich in besonderer Weise um den FC Neumünster verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vereinsvorstandes an der Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden.
 - 2.2.3. Junioren:
Mitglieder der FCN-Juniorenabteilung sind jene Spieler, die nach den Vorschriften und Reglemente des SFV im Juniorenalter sind. Der Eintritt ist jederzeit möglich.
 - 2.2.4. Aktivmitglieder:
Aktivmitglieder werden durch den Vereinsvorstand in den FC Neumünster aufgenommen und an der Generalversammlung bestätigt. Sie müssen das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht haben.
 - 2.2.5. Senioren/Veteranen:
Wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat, kann Senioren- oder Veteranenmitglied des FC Neumünster werden. Ihre Aufnahme wird an der Generalversammlung bestätigt.
 - 2.2.6. Passivmitglieder:
Mit der Zahlung des Beitrages wird die Mitgliedschaft des FC Neumünster erworben.
 - 2.2.7. Gönner und Supporter:
Die Gönner und Supporter bilden eine im Club autonome, freie Mitgliederbewegung, mit den Zweck, dem Verein in finanziellen Angelegenheiten nach Möglichkeit beizustehen.

2.2.8. Schiedsrichter:
Sie sind vom FC Neumünster dem Verband gemeldet und sind Mitglieder des FC Neumünster.

2.2.9. Vorstandsmitglieder:
Sie werden von der Generalversammlung gewählt (Art. 6).

2.3. Rechte der Mitglieder

Die Ehren-, Frei-, Vorstands-, Passiv-, Aktiv-, Senioren- und Veteranenmitglieder sowie die Gönner, Supporter, Schiedsrichter und Junioren A haben Stimm- und Wahlrecht in sämtlichen Angelegenheiten des FC Neumünsters (Art. 10.3).

Artikel 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

3.1. Die Anmeldung an den SFV gilt als Eintritt in den FC Neumünster. Der Eintritt ist jederzeit möglich.

3.2. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

3.3. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied wie auch vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritte vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

3.4. Austritte

3.4.1. Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche später eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.

3.4.2. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

3.4.3. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

3.5. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten verletzt, sich den Anordnungen des Vereinsvorstandes widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied kann verlangen, dass es vom Vorstand angehört wird, bevor über einen allfälligen Ausschluss entschieden wird. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

3.6. Spieler können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.7. Alle Mutationen werden den Vereinsmitgliedern an der Generalversammlung bekannt gegeben.

Artikel 4 Vereinsorgane

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
 - 4.1.1. die Generalversammlung (die ausserordentliche Generalversammlung)
 - 4.1.2. der Vorstand
 - 4.1.3. die Spielkommission
 - 4.1.4. die Juniorenkommission
 - 4.1.5. die Rechnungsrevisoren
 - 4.1.6. das Cluborgan

Artikel 5 Generalversammlung (ausserordentliche Generalversammlung)

- 5.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
 - 5.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
 - 5.1.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden
 - a) durch den Vorstand
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand verlangt. Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.
 - 5.1.3. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
 - 5.1.4. Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren und Veteranen sowie Junioren A obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.
 - 5.1.5. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
 - 5.1.6. Anträge von Mitgliedern sind begründet mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinspräsidenten mit eingeschriebenem Brief einzureichen (Statutenänderungen gemäss Art. 11.1).
- 5.2. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hiernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.
- 5.3. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - 1) Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung
 - 2) Kassa
 - a) Kassabericht
 - b) Revisorenbericht
 - c) Budget/Mitgliederbeiträge
 - 3) Abnahme der Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Spiko-Präsidenten
 - c) des Juniorenobmannes
 - d) des Senioren-/Veteranen-Obmannes

- 4) Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vizepräsidenten
 - c) des Präsidenten der Spielkommission
 - d) des Spiko-Stellvertreters
 - e) des Kassiers
 - f) des Aktuars
 - g) des 1. und 2. Beisitzers
 - h) des Senioren-/Veteranen-Obmannes
 - i) des Supporterpräsidenten
 - j) des 1. und 2. Rechnungsrevisors
- 5) Ehrungen und Danksagungen
- 6) Mutationen
- 7) Anträge
- 8) Varia

Artikel 6 Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus:
 - 6.1.1. Präsident:
Er führt den Verein, vertritt ihn nach aussen und leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen.
 - 6.1.2. Vizepräsident:
Er unterstützt den Präsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder bei speziellen Erfordernissen übernimmt er dessen sämtliche Rechte und Pflichten.
 - 6.1.3. Aktuar:
Er verfasst ein Protokoll über Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er kann für weitere administrative Arbeiten im Vorstand beigezogen werden.
 - 6.1.4. Kassier:
Er ist verpflichtet, über Ein- und Ausgaben des FC Neumünster Buch zu führen. Er verwaltet das allfällige Vereinsvermögen. Er ist verpflichtet, dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren jederzeit die Bücher vorzuweisen und sich über die Vereinsvermögenswerte auszuweisen.
 - 6.1.5. Präsident der Spielkommission und Sekretär:
Aufgaben und Pflichten gemäss Art. 7.1. Er gibt an Vorstandssitzungen einen kurzen Bericht ab.
 - 6.1.6. Präsident der Juniorenkommission (Juniorenobmann):
Aufgaben und Pflichten gemäss Art. 7.2. Er gibt an Vorstandssitzungen einen kurzen Bericht ab.
 - 6.1.7. Senioren-/Veteranen-Obmann:
Er orientiert den Vorstand über die Tätigkeit der Senioren und Veteranen.
 - 6.1.8. Beisitzer:
Sie übernehmen im Vorstand spezielle Aufgaben.
 - 6.1.9. Präsident der Supporterorganisation:
Er orientiert den Vorstand über die Tätigkeit seiner Organisation.
- 6.2. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

- 6.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident hat Stichentscheid.
- 6.6. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident – im Verhinderungsfall der Vizepräsident – mit dem Vizepräsident oder mit einem anderen Vorstandsmitglied, kollektiv zu Zweien.
Einzelunterschriften durch Vorstandsmitglieder ist möglich, soweit die Korrespondenz im üblichen untergeordneten Rahmen ist und ihr Ressort betreffen.
- 6.7. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Artikel 7 Die Kommissionen

Der Vorstand kann Spezialkommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.

Die Kommissionen des Vereins sind zurzeit:

- 7.1. Spielkommission
7.2. Juniorenkommission

Artikel 8 Die Rechnungsrevisoren

- 8.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 8.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 8.3. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 9 Finanzen

- 9.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Sponsoreinnahmen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- 9.2. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/ Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/ Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 9.3. Ehren- und Freimitglieder, Vorstandsmitglieder sowie Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag gänzlich oder teilweise erlassen.

- 9.4. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann spezielle Regulative erlassen.
- 9.5. Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächst folgenden Jahres.
- 9.6. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 10 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 10.1. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 10.2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Kommt im ersten Wahlgang eine Abstimmung oder Wahl nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 10.3. Alle anwesenden Mitglieder gemäss Art. 2.3 sind stimmberechtigt.

Artikel 11 Statutenänderungen

- 11.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern dafür aussprechen.
- 11.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 11.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 12 Auflösung des Vereins

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 12.3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

- 13.1. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 25.8.2008 genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

Zürich, 30. August 2008

Präsident:

Vizepräsident:

Aktuar:

Ch. Keller

M. Wiher

M. Kormann

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV am

Der Generalsekretär: